LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte des
Landes Brandenburg

Bürgermeisterin der Großen kreisangehörigen
Stadt Eisenhüttenstadt

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen
Stadt Schwedt

Zentrale Ausländerbehörde des Landes BB

nachrichtlich:
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Neumann
Gesch.Z.: 21-807-47
Hausruf: (03364) 427 450
Fax: (03364) 427 141
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

12. Juli 2012

Erlass **Nr. 3/2012**

Ausländerrecht; Überstellungen nach der Dublin II-Verordnung
hier: Zustellung des Rücküberstellungsbescheides

Nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ist dem Asylsuchenden im Dublin-II-Verfahren der Rücküberstellungsbescheid durch das BAMF zuzustellen. Der Rücküberstellungsbescheid kann jedoch auch durch die Ausländerbehörde zugestellt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG). In diesem Fall bittet das BAMF seit einer Verfahrensänderung im April dieses Jahres die Ausländerbehörde lediglich darum, den Bescheid entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 AsylVfG zuzustellen, weitere Festlegungen erfolgen nicht.

Diese Praxis begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, soweit der Asylsuchende durch eine späte Bekanntgabe des Rücküberstellungsbescheides daran gehindert ist, freiwillig seiner Ausreisepflicht nachzukommen und darüber hinaus auch keinen gerichtlichen Eilrechtsschutz gegen seine Rücküberstellung in Anspruch nehmen kann. Zwar schließt § 34 a Abs. 2 AsylVfG einen derartigen Eilrechtsschutz aus. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 94, 49), die gestützt wird durch vergleichbare Entscheidungen des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ist diese Regelung jedoch verfassungs-

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

konform so auszulegen und anzuwenden, dass Eilrechtsschutz zu gewähren ist, wenn Einwendungen zur individuellen Gefährdung im Zielstaat geltend gemacht werden können, z.B. wenn das Asylverfahren im Zielstaat oder die dortigen Aufnahmebedingungen systematische und grundrechtsrelevante Mängel aufweisen.

Eine Abfrage des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg im August 2011 sowohl unter den anderen Bundesländern als auch unter den hiesigen Ausländerbehörden ergab eine sehr unterschiedliche Praxis der Bescheidzustellung bei den Ausländerbehörden.

Darüber hinaus ist auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in den Bundesländern nicht einheitlich. Verwaltungsgerichte gewähren zunehmend Eilrechtsschutz und rügen die bisherige Praxis des BAMF, die Bescheide erst unmittelbar vor der Rückführung in den Mitgliedstaat zustellen zu lassen. Auch auf EU-Ebene sind Bestrebungen festzustellen, die eine angemessene Fristsetzung für Rückführungen und grundsätzlich Rechtschutzmöglichkeiten vorsehen (z.B. Artikel 12 und 13 der Rückführungsrichtlinie, Urteil vom 21. Januar 2011 des Gerichtshofes für Menschenrechte, Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2011).

Aus den dargestellten Gründen ordne ich auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 lit. a OBG zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Zustellung der Rücküberstellungsbescheide Folgendes an:

1. Rücküberstellungsbescheide, die durch die Ausländerbehörden gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG zuzustellen sind, sind unverzüglich nach Eingang an den Betroffenen zuzustellen.

2. Die Rücküberstellung soll im Regelfall frühestens eine Woche nach der Bescheidzustellung erfolgen.

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Im Auftrag

Keinath